



(Foto: sdecoret-Fotolia.com)

22.10.2024

Änderungen im Steuergesetz nach Sitzung des Deutschen Bundestags

Der Beschluss des Bundestages umfasst die Änderungen, die der Finanzausschuss nach der Sachverständigenanhörung und weiteren Beratung dem Parlament empfohlen hat.

Bei der **Umsatzsteuern** sind insbesondere die nachfolgenden Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf hervorzuheben:

Steuerfreiheit von Bildungsleistungen, § 4 Nr. 21 UStG (S. 131ff. BE FA BT)

- Einrichtungen öffentlichen Rechts werden in den Einleitungssatz des § 4 Nr. 21 Buchst. a) UStG aufgenommen
- Bescheinigungsverfahren der zuständigen Landesbehörde bleibt erhalten
- Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung, wenn o.g. Bescheinigung erteilt wird
- Steuerbefreiung von Dozenten bei Weitergabe der Bescheinigung bleibt erhalten (§ 4 Nr. 21 Buchst. b) UStG bleibt unverändert)
- Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht von Privatlehrern wird eingeführt (§ 4 Nr. 21 Buchst. c) UStG wird ergänzt).

Die ursprünglich geplante Änderung des § 4 Nr. 21 Buchst. a) UStG hätten die Leistungen von Dozenten im Fortbildungsbereich umsatzsteuerpflichtig gemacht; bei Leistung an steuerbefreite Bildungsanbieter (wie IHKs) hätte das mangels Vorsteuerabzug zur Verteuerung der Leistungen geführt. Zudem wurde die Abgrenzung von Fortbildung von den anderen Bildungsleistungen für kaum möglich gehalten; hätte in jedem Fall für große Rechtsunsicherheit gesorgt. Die verabschiedete Änderung ermöglicht Steuerfreiheit

der Dozenten, wenn dem Bildungsanbieter eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit ausgestellt wird; es muss sichergestellt werden, dass die Bescheinigung nicht von Amts wegen und insoweit nicht rückwirkend ausgestellt wird.

Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Ist-Versteuerers (S. 145f. BE FA BT)

- Änderungen treten erst zum 1.1.2028 in Kraft (nicht bereits zum 1.1.2026)

Keine Ausstellungspflicht von E-Rechnungen für Kleinunternehmer (S. 148 BE FA BT)

- in § 34a UStDV wird eine Ausnahme von der Ausstellungspflicht von E-Rechnungen eingefügt
- Bislang sind für Kleinunternehmer keine Sonderregelungen bei der E-Rechnung vorgesehen

Unverändert bleibt es u.a. bei der **nochmaligen Verschiebung des Anwendungszeitpunkts § 2b UStG** um weitere zwei Jahre auf den 1.1.2027.

Weitere Änderungen betreffen:

Änderungen zum Lohnsteuer-Jahresausgleich (S.17 BE FA BT):

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich soll auch bei unterjährig unterschiedlichen Beitragsabschlägen in der Pflegeversicherung ausgeschlossen sein. Ferner führt nach der Änderung des § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG der Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, zukünftig zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs.

Änderungen der Körperschaftsteuerklausel in § 6 Abs. 5 Satz 7 EStG (Artikel 4 Nr. 4)

Die nunmehr vorgeschlagene Änderung der Körperschaftsteuerklausel begegnet der Rechtsprechung des BFH (Urt. vom 15. Juli 2021 – IV R 36/18), bei der der erkennende Senat die Subjektbezogenheit der Regelung verneinte und auf den Statuswechsel abstellte. Hierauf soll nun reagiert werden, indem nunmehr auch eine unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Erhöhung eines Anteils einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut im Sinne von Satz 5 und 6 vorliegt, wenn dieser Anteil an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse tritt. So sollen Kettengestaltungen unterbunden werden.

Kontennachweis der E-Bilanz (Artikel 4 Nr. 1)

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, soll der Kontennachweis zu übermitteln sein, wenn dieser vorliegt. Dies soll nach der Begründung in Regel der Fall sein und deshalb nicht zu zusätzlichem Bürokratieaufwand führen.

Einfache Grundbesitzkürzung bei der Gewerbesteuer (Artikel 9 Nr.3)

Die Änderung in § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG war aufgrund der ab 2025 geltenden Grundsteuerreform und der sich damit ändernden Bemessungsgrundlage bei der Grundsteuer nötig. Zukünftig (ab 2025) soll diese Kürzung anhand der als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer erfolgen.

Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Wertes als des Grundsteuerwertes (Artikel 35 Nr. 5)

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages reagiert mit dieser Beschlussempfehlung auf die Entscheidungen des Bundesfinanzhofes im AdV-Verfahren vom 27. Mai 2024 (II B 78/23, II B 79/23) zur Bemessungsgrundlage bei der Grundsteuer ab 2025 im Bundesmodell. Hiernach gebietet es das Übermaßverbot, dass in Einzelfällen der Nachweis eines niedrigeren Wertes möglich sein muss.

Entsprechend sieht die Beschlussempfehlung eine Nachweismöglichkeit in § 220 Abs. 2 BewG-E vor. Dabei muss der Grundsteuerwert um mindestens 40% über dem nachgewiesenen gemeinen Wert liegen. Umgekehrt gewendet muss der gemeine Wert um mindestens 28,6% unter dem Grundsteuerwert liegen. Als Nachweis kann auch ein Verkauf der nämlichen Immobilie innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt dienen.

Änderung im Steueroasenabwehrgesetz (Artikel 40 Nr. 1)

Mit der Ergänzung in § 8 Satz 2 Nr. 3 StAbwG soll das Betriebsausgabenabzugsverbot – korrespondierend zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 StAbwG – nicht für globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und ähnliche Schuldtitel gelten.

Hier finden Sie die Beschlussempfehlung (Link: https://ihk-welt.de/files/cdb7c437-1404-4f5a-83ed-1d881fd667/bbb37c01-f834-4705-9064-7d2c8bdca864/Beschlussempfehlung_FA_BT_Drs-20-13419%20pdf) .

ANSPRECHPARTNER



Recht und Steuern

**ASTA-BIRGITTA HEESEN-
STURMHÖFEL**

Tel.: 0651 9777-411

Fax: 0651 9777-405

heesen@trier.ihk.de